

**Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und  
Klimaschutz:**

10.03.2025

**Tagesordnungspunkt: 1**

Ausschreibung der Strom- und Gas-  
lieferverträge ab 01.01.2026

**Vorlage-Nr.:**

**0123/XI**

**Sachlage:**

Die im Jahr 2022 geschlossenen Strom- und Gaslieferverträge für die kreiseigenen Liegenschaften und Einrichtungen einschließlich der des WAB laufen zum 31.12.2025 bzw. 01.01.2026 aus und müssen neu ausgeschrieben werden.

Zuletzt wurden die Lieferverträge für Strom und Gas im Rahmen einer Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) vergeben.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 20.03.2024 haben sich die Bürgermeister bereits über das Thema „Bündelausschreibung Energielieferverträge“ und „Energiebeschaffung“ ab dem Jahr 2026 ausgetauscht und aufgrund der ungünstigen Teilnahmebedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten an der v.g. Bündelausschreibung des GStB vereinbart, dass die zukünftige Beschaffung wieder federführend von der VG Montabaur für alle Kommunen im Westerwaldkreis durchgeführt werden soll.

Im April 2024 hat der hierzu eingerichtete Arbeitskreis „Strom- und Gasausschreibung 2026“ seine Arbeit aufgenommen und das Ingenieurbüro „Specht Energiewirtschaft und Technik“ mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

Zwischenzeitlich konnten die Leistungsverzeichnisse innerhalb des Arbeitskreises weitestgehend beraten und abgestimmt werden. Folgende Festlegungen wurden u.a. hierin getroffen:

1. Die Vertragslaufzeit eines Lieferzeitraums beträgt fix drei Jahre. Es besteht die Option der Vertragsverlängerung um 1 Jahr.
2. Lieferbeginn der neuen Strom- und Gaslieferverträge ist der 01.01.2026. Die Gesamtlaufzeit endet damit zum 31.12.2028.
3. Bezüglich der Beschaffung von Strom stehen für die Liegenschaften und Einrichtungen des Westerwaldkreises folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Normalstrom / Graustrom
- b) Einfacher Ökostrom, der mit Hilfe des EEG gefördert wird
  - Zu erwartende Mehrkosten in Höhe von 2-3 €/MWh;  
entspricht bei Verbrauch von rund 3,5 Mio. kWh / Jahr: 7.000 € bis 10.500 € netto
- c) Ökostrom ohne Förderung (z.B. Strom aus Windkraftanlagen oder Solarparks nach dem Ende der EEG-Förderung)
  - Zu erwartende Mehrkosten in Höhe von 4-5 €/MWh;  
entspricht bei Verbrauch von rund 3,5 Mio. kWh / Jahr: 14.000 € bis zu 17.500 € netto

Die Mehrkosten beziehen sich auf durchschnittliche jährliche Gesamtstromkosten von ca. 1,18 Mio € netto.

4. Bezüglich der Beschaffung von Gas hat sich der Arbeitskreis bereits auf die Beschaffung einer Qualität ohne Ökoanteil geeinigt.

Aufgrund des folgenden Hinweises des Ingenieurbüros wurde die Beschaffung von Ökogas mehrheitlich verworfen.

Hinweis des Ingenieurbüros:

*Das Erdgas ist heute im Wesentlichen fossiles Erdgas und kann nur sehr eingeschränkt als regenerativ erzeugtes Produkt eingekauft werden. Bioerdgas (Biometan) ist zurzeit nicht gut kaufbar beziehungsweise nur in kleinen Mengen verfügbar. Zum einen gab es eine große Insolvenz am Markt und zum anderen sind in der Energiekrise und der Gasmangellage die Produktionskapazitäten aufgekauft wurden. Die Alternative von Erdgas aus überschüssigem Ökostrom ist noch nicht ausreichend vorhanden.*

*Als Alternative können CO2-Minderungszertifikate genutzt werden. Diese gibt es in verschiedenen Qualitäten. Wenn dieses erfolgen soll und dann dabei eine möglichst hohe Nachhaltigkeit zu erreichen, werden Zertifikate aus Projekten mit „Gold-Standard“ empfohlen. Der Preis für die Ökoqualität liegt bei ca. 3,00-3,50 €/MWh netto.*

*„Gold-Standard“ bedeutet, dass die Projekte Kyoto-Protokoll konform sind und vom entsprechenden Gremium aufgenommen worden sind. Dafür müssen die Projekte weitere Kriterien aus dem sozialen Bereich und weitere Umweltaspekte berücksichtigen.*

*Es handelt sich hierbei nicht um ein Produkt, welches an Erdgas gekoppelt ist. Es kann aber auch für die Emissionen des jeweiligen Teilnehmenden durch die Nutzung von Öl, Benzin oder anderen fossilen Energieträgern als Kompensation genutzt werden. Daher ist ein gekoppelter Kauf von Zertifikaten und Erdgas nur „künstlich“.*

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Klimaschutz:**

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Kreisausschuss zu beschließen:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Ausschreibung zur Deckung des gesamten Strom- und Gasbedarfs der Liegenschaften und Einrichtungen des Westerwaldkreises einschließlich der des WAB zum 01.01.2026 vorzunehmen.
2. Die Wahl der im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigenden Qualität von Strom entsprechend der o.g. Ziffer 3 erfolgt nach Beratung in der Sitzung.
3. Hinsichtlich der Beschaffung von Gas wird einer Qualität ohne Ökogasanteil zugestimmt.
4. Der Westerwaldkreis verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Er verpflichtet sich zur Strom- und Gasabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten für die Dauer der Vertragslaufzeit.

#### **Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Ausschreibung zur Deckung des gesamten Strom- und Gasbedarfs der Liegenschaften und Einrichtungen des Westerwaldkreises einschließlich der des WAB zum 01.01.2026 vorzunehmen.
2. Die Wahl der im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigenden Qualität von Strom entsprechend der o.g. Ziffer 3 erfolgt nach Beratung in der Sitzung.
3. Hinsichtlich der Beschaffung von Gas wird einer Qualität ohne Ökogasanteil zugestimmt.
4. Der Westerwaldkreis verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Er verpflichtet sich zur Strom- und Gasabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten für die Dauer der Vertragslaufzeit.